

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	14.11.2017

Lehrerinnen mit Kopftuch an Kölner Schulen, AN/1470/2017

Die Ratsgruppe PRO KÖLN bittet um Beantwortung folgender Anfrage:

An mehreren Kölner Schulen unterrichten inzwischen Lehrerinnen mit muslimischen Kopftuch, so z. B. an der Albert-Schweitzer-Realschule in Köln Ostheim. Dieser Umstand hat bereits zu einer erheblichen Verunsicherung und Empörung bei manchen Schülern und deren Eltern geführt.

1. Welche Informationen hat die Stadtverwaltung über die oben beschriebene Situation an der Albert-Schweitzer Realschule?

An der Albert-Schweitzer Realschule sind zwei Lehrkräfte beschäftigt, die beide aufgrund ihrer religiösen Überzeugung ein Kopftuch tragen. An die Schulleitung wurden seitens der Schüler, Eltern oder des Kollegiums noch nie Klagen über die beiden Lehrkräfte herangetragen. Beide sind sehr gut in der Schulgemeinschaft aufgenommen worden. Der Schulfrieden wurde durch sie in keiner Weise gestört.

Auch der Stadtverwaltung Köln liegen keine Informationen oder Beschwerden vor.

2. Wie ist die aktuelle Rechtslage und der aktuelle Stand der Rechtsprechung hierzu?
Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz (2015) sind die gesetzgeberischen Konsequenzen aus der Aufhebung des so genannten Kopftuchverbots durch das Bundesverfassungsgericht gezogen worden. Durch diese Novelle sind nicht nur – wie zunächst geplant – allein die durch das Bundesverfassungsgericht unmittelbar betroffenen Regelungen in § 57 Abs. 4 und § 58 sondern auch die Absätze 7, 8 und 12 von § 2 des Schulgesetzes NRW geändert worden. So sind die Sätze 1 und 2 des § 57 Absatz 4 (alt) weitgehend unverändert in § 2 Absatz 8 eingefügt worden, um deutlich zu machen, dass die Schulleitungen sowie die Lehrkräfte und das pädagogische und sozialpädagogische Personal ihre Aufgabe unparteilich wahrzunehmen haben und sich tolerant verhalten zu haben. Hierdurch sollen die Kinder und Jugendlichen, die sich aufgrund der umfassenden Schulpflicht dem Schulbesuch nicht entziehen können, vor Indoktrination und unzumutbaren Glauben- und Gewissenskonflikten geschützt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 27.01.2015 festgestellt, dass der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs.1 und 2 Grundgesetz) auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit gewährleistet, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann.

Ein angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlich verankerten Positionen - der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, des Elterngrundrechts und des staatlichen Erziehungsauftrags - erfordert eine

einschränkende Auslegung der Verbotsnorm, nach der zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss.

Werden äußere religiöse Bekundungen durch Pädagoginnen und Pädagogen in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule zum Zweck der Wahrung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität gesetzlich untersagt, so muss dies für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen grundsätzlich unterschiedslos geschehen.

3. Welche Verwaltungs- und Rechtsvorschriften gibt es zu diesem Thema – insbesondere im Falle einer Störung des Schulfriedens?

§ 2 Schulgesetz NRW

Absatz 7

Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

Absatz 8

Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.

Absatz 12

Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.

Um ein Verbot rechtfertigen zu können, muss von einer religiösen Bekundung eine hinreichend konkrete Gefahr für die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden ausgehen. Es reicht nicht aus, dass die religiösen Bekundungen zur Störung des Schulfriedens geeignet sind.

4. Welche Maßnahmen plant die Verwaltung in solchen Fällen?
Die Verwaltung plant keine Maßnahmen. Es handelt sich um eine innere Schulangelegenheit. Die Zuständigkeit liegt nicht bei der Stadt Köln sondern bei der staatlichen Schulaufsicht.

gez. Reker